



Amtsblatt

Nummer 4

vom 23. Mai 2024

Inhalt:

- Nr. 36 Ankündigung des Heiligen Jahres 2025
- Nr. 37 Dekret zur Verlängerung der vorläufigen Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung vom 31. März 2020 anlässlich der Coronavirus-Pandemie
- Nr. 38 Dekret zur Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 zur Gesamtregelung zur Befristung von Dienstverträgen
- Nr. 39 Verlängerung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken u. a. in Gottesdiensten bis zum 31. Dezember 2026
- Nr. 40 Keine Verlängerung des Pauschalvertrags zwischen dem VDD und der GEMA über die Musikknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen sowie Konzerten
- Nr. 41 VDD und VG Musikedition unterzeichnen Anschlussvereinbarung zu Online-Gottesdiensten mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2025
- Nr. 42 Kollektenplan für das 2. Halbjahr 2024
- Nr. 43 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2025
- Nr. 44 Besetzung der ständigen Einigungsstelle gem. §§ 40 ff. MAVO
- Nr. 45 Ankündigung der Diakonenweihe von Johannes Ehme und Roland Pisarek
- Nr. 46 Freie FSJ-Stellen in der Kinder- und Jugendseelsorge

Nr. 36 Ankündigung des Heiligen Jahres 2025

Am 9. Mai 2024 hat Papst Franziskus mit der Bulle „Spes non confundit“ das Heilige Jahr 2025 offiziell angekündigt. Das Heilige Jahr soll unter dem Motto „Pilger der Hoffnung“ stehen. Die Ankündigungsbulle ist auf der Internetseite des Heiligen Stuhles veröffentlicht. Es ist wünschenswert, die Vorschläge, die der Hl. Vater besonders in den Nummern 7-15 macht, in die Praxis unserer Gemeinden zu übersetzen. Im Rahmen der Pastorkonferenz in unserem Bistum wollen wir dazu auch gemeinsam verschiedene Ideen sammeln.

Das kommende Jahr ist zugleich auch die Erinnerung an das Konzil von Nizäa im Jahre 325.

„Das Konzil von Nizäa hatte die Aufgabe, die Einheit zu bewahren, die durch die Leugnung der Göttlichkeit Jesu Christi und seiner Wesensgleichheit mit dem Vater ernsthaft bedroht war. Es versammelten sich etwa dreihundert Bischöfe im kaiserlichen Palast, die von Kaiser Konstantin für

den 20. Mai 325 zusammengerufen worden waren. Nach zahlreichen Debatten erkannten sie sich mit der Gnade des Heiligen Geistes alle in dem Glaubensbekenntnis wieder, das wir heute noch in der sonntäglichen Eucharistiefeier ablegen.“ (Spes nun confundit 17)

Nr. 37 Dekret zur Verlängerung der vorläufigen Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung vom 31. März 2020 anlässlich der Coronavirus-Pandemie

Die Laufzeit der Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. März 2020 (Az. 224/2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2020 vom 7. Mai 2020), befristet bis zum 31. März 2022, wird nach erstmaliger zweijähriger Verlängerung bis zum 31. März 2024 um weitere zwei Jahre bis zum 31. März 2026 verlängert.

Görlitz, 18. April 2024
Az. 224/2020

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 38 Dekret zur Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 zur Gesamtregelung zur Befristung von Dienstverträgen

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

- 3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
- 4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
- 5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
- 8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten

¹ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Görlitz, 13. Mai 2024

Az. 303/2024

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 39 Verlängerung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken u. a. in Gottesdiensten bis zum 31. Dezember 2026

Zwischen der Verwertungsgesellschaft GEMA (GEMA) und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hatten seit dem Jahr 1986 zwei Verträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke Bestand. Ein Pauschalvertrag betraf die Nutzung von Musik in Gottesdiensten sowie „gottesdienstähnlichen“ Veranstaltungen. Der VDD zahlte für jeden der beiden Verträge eine vertraglich festgelegte Pauschalvergütung, um kirchliche Träger von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von Musik in dem jeweils vertraglichen Rahmen freizuhalten. Der Pauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder in „gottesdienstähnlichen“ Veranstaltungen wurde durch die GEMA mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt.

Inzwischen ist dieser Pauschalvertrag bis zum 31. Dezember 2026 verlängert worden. Durch eine jährlich vom VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es also weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (insbesondere Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen) zu nutzen. Dieser Vertrag umfasst auch die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern, die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden).

Die Pfarreien im Bistum Görlitz werden somit auch in Zukunft von der ohne Vertrag bestehenden Notwendigkeit befreit, die urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen u. a. in Gottesdiensten anzumelden und zu vergüten.

Nr. 40 Keine Verlängerung des Pauschalvertrags zwischen dem VDD und der GEMA über die Musikknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen sowie Konzerten

Ein zweiter Pauschalvertrag erfasste bislang die Abgeltung von einzelnen Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit Musik. Dieser Vertrag wurde durch die GEMA ebenfalls mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt. Seit dem 1. Januar 2024 existiert dieser Pauschalvertrag für den Bereich Konzerte und Gemeindeveranstaltungen zwischen dem VDD und der GEMA jedoch nicht mehr. Die GEMA war nicht bereit, auf den wiederholt letztmals im Dezember 2023 geäußerten Wunsch des VDD nach einer Vertragsverlängerung einzugehen. Daraus folgt in erster Linie, dass die Kirchengemeinden die GEMA-Kosten nun auch für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,
- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt mit anderen Worten keine Abgeltung dieser Kosten über den VDD mehr. Ebenso müssen die Pfarreien seit dem 1. Januar 2024 alle Veranstaltungen vorab bei der GEMA über das GEMA Online-Portal <https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal> anmelden.

Die Anmeldung muss – je nach Veranstaltungsform – folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Gemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh-wiedergabe, Bildtonträger etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucherzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die m²-Zahl zu melden und zusätzlich die Gesamtbesucherzahl und bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

Unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen> können Sie weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung finden. Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Seniorenveranstaltungen können

unterschiedliche Tarife (U-V, M-V oder U-ST) relevant sein, je nachdem, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder Live-Musik gespielt wird. Hier kann das Online-Portal der GEMA weiterhelfen, den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten: <https://www.gema.de/portal/app/tarifrechner/tariffinder/veranstaltung>

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist die Einreichung von Musikfolgen gesetzlich geregelt. Diese können ebenfalls über das Online-Portal der GEMA eingereicht werden:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/setlist/wie-reiche-ich-eine-setlist-ein->

Weitere Informationen zur Einreichung von Setlisten finden Sie hier:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/onlineportal/setlist/wann-setlist-musikfolge-einreichen>

Daher ist in Zukunft die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik auch auf solchen Veranstaltungen bei der GEMA zu melden und zu vergüten, die bislang von einer solchen Pflicht ausgenommen waren. Allerdings konnten sich die GEMA und der VDD über einen gesamtvertraglichen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife verständigen. Dieser Nachlass kann nur bei ordnungsgemäßer bzw. rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung gewährt werden und gilt für alle außerhalb einer gottesdienstähnlichen Feier in kirchlicher Trägerschaft durchgeführten Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass auf solchen Veranstaltungen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird.

Die Berechnung einer doppelten Normalvergütung als Schadensersatz droht für den Fall, dass Veranstaltungen überhaupt nicht bei der GEMA gemeldet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung.

Nr. 41 VDD und VG Musikedition unterzeichnen Anschlussvereinbarung zu Online-Gottesdiensten mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2025

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) unterhält mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition seit Jahren einen Gesamtvertrag, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG Musikedition leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vereinbarte der VDD mit der VG Musikedition im April 2020 zusätzlich im Rahmen einer Sondervereinbarung, dass Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Nach dem Ablauf dieser Sondervereinbarung zum 31. Dezember 2023 unterzeichneten der VDD und die VG Musikedition nun eine Anschlussvereinbarung, welche bis zum 31. Dezember 2025 Gültigkeit hat. Die Pfarreien der römisch-katholischen Kirche in Deutschland haben daher weiterhin die Möglichkeit, Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen (einzublenden).

Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung.

Nr. 42 Kollektenplan für das 2. Halbjahr 2024

Juli

14.07.2024	Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten	100%
28.07.2024	Für die Aufgaben des Seelsorgeamtes	100%

August

04.08.2024	Für die Priesterausbildung	100%
18.08.2024	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Hospizarbeit	50%

September

08.09.2024	Kollekte am Welttag der Kommunikationsmittel	100%
22.09.2024	Caritas-Sonntag: Für caritative Aufgaben, insbesondere für Familien und Alleinerziehende	100%

Oktober

06.10.2024	Für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter	100%
27.10.2024	MISSIO-Kollekte	100%

November

02.11.2024	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	100%
17.11.2024	Diasporaopfertag – Für das Bonifatiuswerk	100%
24.11.2024	Für die Aufgaben der Jugendseelsorge	66%

Dezember

08.12.2024	Für die Priesterausbildung	100%
15.12.2024	Für caritative Aufgaben, insbesondere für soziale Hilfen und Obdachlosenhilfe	50%
24./25.12.2024	Adveniat-Kollekte	100%
29.12.2024	Für das Missionswerk der Kinder	100%

Am Tag der Erstkommunion wird das Diaspora-Opfer der Kommunionkinder und am Tag der Heiligen Firmung das Diaspora-Opfer der Firmlinge erbeten.

Außerdem ist an jedem Priestersamstag und -donnerstag eine Kollekte für die Heranbildung des Priesternachwuchses zu halten. Die Kollektenerträge sind jeweils **bis spätestens 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats** in dem angegebenen Umfang an das Ordinariat des Bistums Görlitz auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontonummer: IBAN DE 73 7509 0300 0008 2402 21
BIC: GENO DE F1M05

Nr. 43 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2025

Alle Bauvorhaben, die im Jahr 2025 durchgeführt bzw. begonnen werden und deren Gesamtkosten über 5.000,- € betragen bzw. Sakralbauten betreffen, sind beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich (E-Mail: bauabteilung@bistum-goerlitz.de) bis zum **31. Juli 2024** anzumelden.

Die Anmeldung von Bauvorhaben umfasst bitte die folgenden Angaben:

- Beschreibung der Baumaßnahme,
- geplanter Zeitraum der Baudurchführung,
- Kostenschätzung des Gesamtbauvorhabens,
- vorläufiger Finanzierungsplan.

Alle Baumaßnahmen aus dem Bauetat 2024, welche nicht begonnen wurden, werden nicht mehr automatisch, sondern nur auf ausdrücklichen Antrag in den Bauetat 2025 übernommen.

Alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen (auch die dem Bischöflichen Ordinariat zugeordneten) werden des Weiteren angehalten, die erforderlichen Kleinreparaturen und notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken kontinuierlich durchzuführen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen gern die Mitarbeiter der Bauabteilung des Bischöflichen Ordinariats zur Verfügung.

Nr. 44 Besetzung der ständigen Einigungsstelle gem. §§ 40 ff. MAVO

Seit dem 1. Januar 2024 ist die ständige Einigungsstelle gem. §§ 40 ff. MAVO mit folgenden Mitgliedern besetzt:

Vorsitzender:

Staatsanwalt Dr. Ludger Altenkamp, Wittichenau

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwältin Ute Mittermaier, Senftenberg

Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber:

Pfarrer Udo Jäkel, Senftenberg

Ordinariatsrätin Regina Pätzold, Görlitz

Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter:

Andreas Kuhn, Jauernick-Buschbach

Cornelia Willich, Görlitz

Nr. 45 Ankündigung der Diakonenweihe von Johannes Ehme und Roland Pisarek

Am Freitag, 7. Juni 2024, wird Bischof Wolfgang Ipolt in der Kirche Heilige Familie in Hoyerswerda den Priesterkandidaten Johannes Ehme und Roland Pisarek die Diakonenweihe spenden. Der Weihegottesdienst beginnt um 16.00 Uhr. Die Gläubigen sind zu diesem Gottesdienst herzlich eingeladen. Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung daran teil. Die Weihekandidaten werden dem Gebet der Gläubigen herzlich empfohlen.

Nr. 46 Freie FSJ-Stellen in der Kinder- und Jugendseelsorge

In der Kinder- und Jugendseelsorge des Bistums sind zwei freie FSJ-Stellen zu besetzen. Wer noch nicht weiß, wie es nach der Schule weitergehen soll und sich orientieren und für Kinder und Jugendliche engagieren möchte, kann sich bei der Jugendseelsorge und dem BDKJ im Bistum Görlitz (bdkj.juse.post@bistum-goerlitz.eu) mit Sitz in Cottbus bewerben.

Weitere Informationen und Kontakte unter:

<https://www.caritas-goerlitz.de/arbeiten-bei-der-caritas/freiwilligendienste/freiwilligendienste>
www.junges-bistum-goerlitz.de

gez. Markus Kurzweil

Generalvikar